Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 6.

(No. 6.) Verordnung wegen Todeserklärung der, aus den Kriegen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen, vom 15ten Januar 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir, Heinrich der Vier und Funfzigste, des ganzen Stammes Aeltester, Wir, Heinrich der Zwey und Sechzigste, und Wir, Heinrich der Zwey und Siebzigste, Sämtlich der jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Aus den Kriegen von 1807 bis 1815 sind mehrere Militairpersonen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt, die entweder in diesen Kriegen ihren Tod gefunden haben, ohne daß solcher streng nachgewiesen werden kann, oder die aus irgend einem Grunde noch ferner von ihrem sonstigen Wohnorte entfernt bleiben und ihren jetzigen Aufenthalt verschweigen. Die Beförderung des häuslichen Wohlstandes und Familienglückes macht es nothwendig, den zurückgebliebenen

(Ausgegeben zu Gera den 10ten März 1823.)